Gemeindeamt Bad Gleichenberg

Lfd. Nr.: 4

Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates

am 15. Dezember 2020 im Trauteum (Veranstaltungssaal)
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 02.12.2020 durch Einzelladung.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen.

Anwesend waren:

Bgm. Christine Siegel, 1. Vzbgm. Ing. Michael Karl, 2. Vzbgm. Werner Jogl, GK Mag. Reinhard Wurzinger, GV Andreas Pölzl, GR HR Dr. Eduard Fasching, GR Ing. Franz-Josef Gutmann, GR Barbara Hackl, GR Johann Roppitsch, GR Ing. Christoph Monschein, GR Lisa Sundl, GR Mag. Regina Tatschl, GR Maria Rindler-Seidl, GR Barbara Ranftl, GR Ing. Markus Kaufmann, MSc, GR Ernst Ranftl, GR Karl Pfeiler, GR Stefan Gollmann, GR Monika Schönmaier, GR Carl Benedikt Liebe-Kreutzner, GR Michael Wagner, GR Robert Reitbauer, GR Brigitte Ranftl und GR Maria Anna Müller-Triebl

Entschuldigt war:
GR Sonja Gers
Nicht entschuldigt waren:
Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzende: Bgm. Christine Siegel

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 3. Fragestunde
- 4. Voranschlag 2021
 - a) Budget Bad Gleichenberger Orts-, Tourismus- und Infrastrukturentwicklungs-KG
 - b) Budget Bad Gleichenberger Fachhochschule GmbH & Co KG
 - c) Budget Bad Gleichenberger Energie GmbH
 - d) Hebesätze/Abgabenhöhe
 - e) Höhe Kassenstärker
 - f) Gesamtbetrag Darlehen/Zahlungsverpflichtungen
 - g) Dienstpostenplan
 - h) Nachweis Investitionstätigkeit inklusive Finanzierung
 - i) Voranschlag
 - j) Mittelfristiger Haushaltsplan
- 5. Vergabe Kassenstärker 2021
- 6. Resolution Gemeindefinanzen
- 7. Rechts- und Vertragsangelegenheiten
 - a) Wassergebührenverordnung
 - b) Kanalabgabenordnung
 - c) Müllabfuhrordnung
 - d) Einsatzstundenvereinbarung Österreichisches Rotes Kreuz 2021
 - e) Verlängerung Vermittlungsauftrag Rotschild Immobilien (Gemeindemietwohnungen)
 - f) Kaufvertrag Manfred und Aloisia Unger (Grundstück Nr. 76/4, KG Bairisch Kölldorf)
 - g) Mietvertrag SHPR ÖKO Tech GmbH (Teilfläche Grünschnittlagerplatz)
- Vergabe Bauphase 1 (Sanierung Wasserversorgungsanlage Bad Gleichenberg – Neubohrung Brunnen)
- 9. Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 0.21 (Hinterer Klausenweg)
 - a) Behandlung Stellungnahmen/Einwendungen
 - b) Endbeschluss
- 10. Gemeinderatssitzungsplan 2021
- 11. Allfälliges

Punkt 1 (Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit)

Bgm. Siegel begrüßt die anwesenden Gemeinderäte sowie die erschienenen Gäste und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2 (Bericht der Ausschussvorsitzenden)

a) <u>Umweltausschuss</u>

GR HR Dr. Fasching informiert als Obmann des Umweltausschusses, dass die öffentlichen dezentralen Müllsammelstellen von derzeit 38 auf 19 reduziert werden. Er nennt jene dezentralen Müllsammelstellen, die aufgelassen werden und auch jene, die bestehen bleiben werden. Er betont, dass der Umweltausschuss alle öffentlichen Müllsammelstellen besichtigt hat und dass Sammelstellen bei Wohnsiedlungen nicht betroffen sind. Er begründet diese Maßnahme mit der Umstellung vom derzeitigen, kostenpflichtigen Schüttsystem auf das künftige, kostenfreie Hubsystem, das letztlich zu einer Kostenreduktion im Bereich der Müllentsorgung führt. Er erklärt, dass die Anzahl von 19 verbleibenden, dezentralen Müllsammelstellen im Vergleich zu anderen Gemeinden noch immer beträchtlich ist.

2. Vzbgm. Jogl erachtet diese Maßnahme als gut und im Sinne der Kostenersparnis als notwendig.

GR Wagner betont, dass aufgrund der mit dem Hubsystem verbundenen, größeren Behälter auch die Sauberkeit der Müllsammelstellen gefördert wird.

GR Müller-Triebl erklärt, sich bei dieser Maßnahme der breiten Mehrheit gebeugt zu haben. Sie sieht aufgrund der Reduktion der dezentralen Müllsammelstellen Nachteile für nicht mobile Bürger.

b) Prüfungsausschuss

GR Müller-Triebl als Obfrau des Prüfungsausschusses berichtet von der vorletzten Sitzung des Prüfungsausschusses, in deren Rahmen eine Belegs- und Kassaprüfung durchgeführt, die Haushaltsüberwachungsliste (Überschreitungen gegenüber dem Voranschlag von mehr als € 5.000,--) bearbeitet und die Rückstandsliste durchgesehen wurde. Sie informiert, dass der Gesamtbetrag der offenen Forderungen durch die Unterstützung des Alpenländischen Kreditorenverbandes auf ca. € 800.000,-- reduziert werden konnte, jedoch coronabedingt zahlreiche Stundungen bzw. Ratenzahlungen seitens des Gemeindevorstandes genehmigt wurden. Sie kritisiert einzelne Anschaffungen (z.B. durch den Leiter der Neuen Mittelschule) bei Amazon und spricht sich für einen regionalen Einkauf aus. Sie spricht auch die zahlreichen Überstunden einzelner Mitarbeiter an, wobei diesbezüglich jedoch an einer Lösung gearbeitet wird. Abschließend erklärt sie, dass sie über Prüfungsausschusssitzung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates Bericht erstatten wird, da über diese Sitzung noch kein Protokoll vorliegt.

c) Jugend-Eltern-Kind-Bildungsausschuss

GR Barbara Ranftl als Obfrau des Jugend-Eltern-Kind-Bildungsausschusses berichtet von den Inhalten der letzten Sitzung dieses Ausschusses. Sie erklärt, dass die geplanten Projekte (Schulprojekt, Weiterführung der Vortragsreihe, etc.) in der Zeit nach der Coronavirus-Pandemie vorangetrieben werden sollen. Sie nennt auch den geplanten Generationenspielplatz, an dessen Realisierung im kommenden Jahr weitergearbeitet werden soll, betont aber, dass die Finanzierung noch offen ist.

Bgm. Siegel wirft ein, dass eine Finanzierung eventuell über das geplante, mit € 100.000,-- dotierte Regionalprojekt (Gesundheitsdestination) mit Bad Radkersburg möglich ist, weil dafür € 85.000,-- an Landesförderung zur Verfügung stünden (bei einem Eigenmittelanteil von € 15.000,--, der eventuell seitens der Kurkommission aufgebracht werden könnte), der Standort aber noch fraglich ist.

GR Wagner sieht in der Revitalisierung des Sportplatzes Trautmannsdorf eventuell einen geeigneten Standort und übergibt der Vorsitzenden ein von Tanja Pachler initiiertes Schreiben (samt dazugehörender Unterschriftenliste), mit dem die zahlreichen Unterzeichner die Herstellung eines Kleinfeldfußballplatzes und eines Skaterparks beim Sportplatz Trautmannsdorf fordern.

Punkt 3 (Fragestunde)

a)

GR Brigitte Ranftl erkundigt sich nach dem Stand in der Angelegenheit "Gleichenberger Bahn".

Bgm. Siegel bringt den Mitgliedern des Gemeinderates das Schreiben der Steiermarkbahn und Bus GmbH vom 24.11.2020 zur Kenntnis, mit dem eine Überbrückungsfinanzierung für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.10.2021 angeboten wird (jeweils vier Zugpaare an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen zu einer Pauschalsumme von € 80.000,--), die über das Regionalmanagement eventuell aufgebracht werden könnte. Sie verweist auf den Regionalen Mobilitätsplan, der einen verstärkten Busverkehr vorsieht, und erklärt, dass die Frequenz am Wochenende zufriedenstellend ist.

GR Wagner ersucht, mögliche EU-Förderungen für die Gleichenberger Bahn als Kulturgut zu hinterfragen.

2. Vzbgm. Jogl betont, dass es immer klar war, dass wenn der Personenverkehr eingestellt wird, auch die Bundesförderungen eingestellt werden, weil der öffentliche Charakter nicht mehr gegeben ist. Er bedauert, dass jetzt – anstelle dieser Bundesmittel – eventuell Gelder, die eigentlich in der Region eingesetzt werden sollten, dafür herangezogen werden müssen.

Bgm. Siegel hofft, dass – neben den vom Regionalmanagement aufzubringenden finanziellen Mitteln – auch Bedarfszuweisungsmittel fließen werden.

GR Müller-Triebl hofft, dass der reguläre Personenverkehr nicht eingestellt wird, woraufhin die Vorsitzende erklärt, dass dieser aufgrund der hohen Kosten wohl nicht fortgesetzt werden wird.

b)GR Brigitte Ranftl regt eine künftige Live-Übertragung der Gemeinderatssitzungen im Internet an, woraufhin die Vorsitzende erklärt, dass Christoph Schöllauf damit beauftragt wurde, die diesbezüglichen Möglichkeiten auszuloten.

GR Reitbauer kritisiert die anlässlich der Prüfungsausschusssitzung zu Tage getretenen, einzelnen Bestellungen bei Amazon durch NMS-Direktor Bernhard Kellermeier, BEd.

Bgm. Siegel erklärt, dass sie NMS-Direktor Bernhard Kellermeier, BEd, bereits dahingehend instruiert hat, künftig von Anschaffungen bei Amazon abzusehen.

d)

GR Reitbauer urgiert eine entsprechende Krisenmanagementvorsorge seitens der Gemeinde.

Bgm. Siegel antwortet, dass im kommenden Jahr ein konkretes Blackout-Vorsorgekonzept erarbeitet werden soll, wofür es auch eine öffentliche Förderung gibt.

GR Wagner präzisiert, dass mit Krisenmanagementvorsorge nicht nur eine Blackout-Vorsorge, sondern auch andere Krisen (z.B. aufgrund einer Pandemie) gemeint sind.

e)GR Wagner verweist auf die bevorstehende Strukturreform der Tourismusverbände in der Steiermark und erkundigt sich nach der Haltung der Gemeinde Bad Gleichenberg dazu.

Bgm. Siegel betont, dass die Bürgermeister der Region in diesen Prozess vorab nicht eingebunden waren. Sie erachtet die Reform grundsätzlich und inhaltlich für in Ordnung, glaubt aber, dass der für uns maßgebende Verband zu groß ist. Sie spricht sich für eine Aufteilung des geplanten Tourismusverbandes dahingehend aus, dass die Gemeinden des Vulkanlandes einen eigenen Tourismusverband und die Gemeinden des oststeirischen Thermenlandes einen eigenen Tourismusverband bilden sollten. Sie betont, dass derzeit ca. 120 im Begutachtungsverfahren eingelangte Einwendungen bzw. Stellungnahmen geprüft werden und noch nichts endgültig fixiert ist. Sie weist darauf hin, dass die Vereinbarung zwischen Kurkommission und Tourismusverband aufgelöst werden muss, um sicherzustellen. Kurkommissionsmittel in der Kurkommission verbleiben und nicht in den neuen, großen Tourismusverband einfließen. Sie führt weiters aus, dass die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bad Gleichenberg Orts-, Tourismus-Infrastrukturentwicklungs-KG (BG OTI-KG) und dem Tourismusverband im Zuge der Auslösung der BG OTI-KG ebenfalls aufgelöst werden sollte. Sie erklärt, demnächst eine Kurkommissionssitzung einberufen und in den neuen, großen Tourismusverband keine finanzielle Mitgift einbringen zu wollen. Sie betont, dass derzeit sämtliche Bad Gleichenberger Ausrüstungsgegenstände für den Advent Krippenfiguren) und das Biedermeierfest (z.B. die Kostüme) im Eigentum des Tourismusverbandes Region Bad Gleichenberg stehen und gut überlegt werden muss, ob diese in das Eigentum der Gemeinde oder der Kurkommission übertragen werden sollen.

2. Vzbgm. Jogl bekräftigt, dass im Rahmen der Strukturreform der Tourismusverbände auf die finanziellen Mittel der Kurkommission ein besonderes Augenmerk gelegt werden muss, da diese Sorge bereits bei der Gründung des mehrgemeindigen Tourismusverbandes gemäß § 4 Abs. 3 Stmk. Tourismusgesetz bestanden hat. Er betont, einer gestärkten Kurkommission positiv gegenüberzustehen.

f)
GR Wagner fragt an, warum der Ausbau des Poscharnikweges auf das Jahr 2021 verschoben wurde.

Bgm. Siegel erklärt, dass es zu einer Terminkollision mit der in diesem Bereich geplanten Errichtung des Einfamilienwohnhauses von Markus Maier, dessen Baustart bereits fix geplant war, gekommen ist. Sie sichert zu, dass nach Abschluss dieser Bauarbeiten mit dem Ausbau des Poscharnikweges begonnen werden wird.

g)GR Schönmaier ersucht, beim Mitterweg entsprechende Ausbesserungen mit Schotter vorzunehmen.

Bgm. Siegel erklärt, dass der Mitterweg jedenfalls ein Feldweg bleiben sollte, da er ansonsten wohl für Abkürzungen genutzt werden würde. Sie sichert aber entsprechende Ausbesserungsarbeiten mit Schotter im Frühjahr 2021 zu.

- h)
 GR Pfeiler erkundigt sich, ob die Ausbesserungen mit Asphalt beim Gehsteig der Feldbacher Straße auf Höhe des Anwesens Neuherz ein Provisorium darstellen, was von der Vorsitzenden bejaht wird.
- i)
 GR Gollmann urgiert die in der letzten Gemeinderatssitzung am 15.09.2020 angesprochenen Polizeikontrollen bei der Steinbacher Straße.

Bgm. Siegel versichert, diesbezüglich mit der Polizeiinspektion Bad Gleichenberg Kontakt aufgenommen zu haben, jedoch keinen unmittelbaren Einfluss auf die Entscheidungen der Polizei zu haben.

GR Gollmann bezweifelt, dass die Vorsitzende diesbezüglich bei der Polizeiinspektion Bad Gleichenberg vorgesprochen hat.

- j) GR ob Gollmann Photovoltaikanlage fragt an, eine am Dach des Altstoffsammelzentrums (ASZ) in Bairisch Kölldorf geplant ist, was von der Vorsitzenden verneint wird. Sie begründet diese Entscheidung einerseits mit der mangelnden Wirtschaftlichkeit einer derartigen Anlage, weil beim ASZ zu wenig Strom verbraucht wird und andererseits mit dem Umstand, dass die Statik kostenintensiv verstärkt werden müsste, wenn man das ganze Dach dazu nützen würde.
- **k)**GV Pölzl erkundigt sich nach den Kosten der Corona-Bevölkerungstestung am vergangenen Wochenende für die Gemeinde, woraufhin die Vorsitzende erklärt, dass noch keine genauen Kosten bekannt sind. Sie informiert, dass es eventuell einen

Kostenersatz für die Personalkosten geben wird, dies jedoch noch nicht fix ist. Sie spricht ihren Dank gegenüber allen Beteiligten (FF Bairisch Kölldorf, Rotes Kreuz und Gemeindemitarbeiter) aus und berichtet, dass von insgesamt 1017 Tests 3 positiv ausgefallen sind.

I)

2. Vzbgm. Jogl fragt an, ob es für die Vermietung von Gemeindeeinrichtungen fixe Tarifsätze gibt, was von der Vorsitzenden bejaht wird. Er betont, dass diese korrekt anzuwenden sind und vor allem politische Parteien diesbezüglich nicht gefördert werden dürfen, da dies eventuell einen strafrechtlich relevanten Amtsmissbrauch darstellen könnte.

Bgm. Siegel betont, dass den politischen Parteien die entsprechenden Hallenmieten stets korrekt in Rechnung gestellt wurden.

m)

- 2. Vzbgm. Jogl berichtet von Beschwerden betreffend Störung der Nachtruhe im Ortszentrum von Bad Gleichenberg, woraufhin die Vorsitzende auf ein entsprechendes Antwortschreiben der Geschäftsführung der BG Weintresor GmbH vom 15.12.2020 verweist.
- 2. Vzbgm. Jogl erklärt, dass für allfällige Ruhestörungen die Polizei zuständig ist und die Nachtruhe generell eingehalten werden sollte. Er verweist auch auf den Umstand, dass der Brunnen am Hauptplatz laut den dortigen Bewohnern zu oft und zu laut im Einsatz ist und nennt ein Beispiel (Sonntag um 09:45 Uhr, wobei dadurch der Kirchgang gestört wird).
- **n)**GR Müller-Triebl erkundigt sich nach Neuigkeiten zum Kurhaus Bad Gleichenberg, woraufhin die Vorsitzende erklärt, diesbezüglich über keine Informationen zu verfügen.

Punkt 4 (Voranschlag 2021)

a) <u>Budget Bad Gleichenberger Orts-, Tourismus- und</u> <u>Infrastrukturentwicklungs-KG</u>

Bgm. Siegel erläutert den vorliegenden Budgetentwurf 2021 der Bad Gleichenberger Orts-, Tourismus- und Infrastrukturentwicklungs-KG und stellt den Antrag, diesen in der vorliegenden Form zu genehmigen, welcher einstimmig angenommen wird.

b) Budget Bad Gleichenberger Fachhochschule GmbH & Co KG

Bgm. Siegel erläutert den vorliegenden Budgetentwurf 2021 der Bad Gleichenberger Fachhochschule GmbH & Co KG und stellt den Antrag, diesen in der vorliegenden

Form zu genehmigen, welcher mit 21 : 3 Stimmen (Stimmenthaltungen: GR Wagner, GR Reitbauer und GR Brigitte Ranftl) angenommen wird.

2. Vzbgm. Jogl lobt die ausgezeichnete Arbeit von Jürgen Tackner als Geschäftsführer in den vergangenen Jahren.

c) Budget Bad Gleichenberger Energie GmbH

Bgm. Siegel erläutert den vorliegenden Budgetentwurf 2021 der Bad Gleichenberger Energie GmbH und stellt den Antrag, diesen in der vorliegenden Form zu genehmigen, welcher mit 17: 7 Stimmen (Gegenstimmen: 2. Vzbgm. Jogl, GV Pölzl, GR Gollmann, GR Ernst Ranftl, GR Pfeiler, GR Liebe-Kreutzner und GR Schönmaier) angenommen wird.

2. Vzbgm. Jogl begründet seine Ablehnung damit, dass er im vorliegenden Budgetentwurf 2021 keine Planrechnung, sondern lediglich eine Schätzung sieht. Er fordert mehr finanzielle Mittel für die BG Energie GmbH und die Erschließung neuer Geschäftsfelder.

GR Wagner attestiert GF Mag. Werner Salchinger gute Arbeit und nennt als positives Beispiel die erfolgten Darlehensumschichtungen, die zu hohen Einsparungen geführt haben.

Dem schließt sich die Vorsitzende grundsätzlich an, fordert von der Geschäftsführung aber ebenso die Erschließung neuer Geschäftsfelder.

d) Hebesätze/Abgabenhöhe

Bgm. Siegel erklärt, dass diesbezüglich keine Veränderungen im Voranschlag 2021 vorgesehen sind, sodass der Hebesatz für die Grundsteuer A und B (landwirtschaftliche Grundstücke und sonstige Grundstücke) mit 500% vom Messbetrag auch im Haushaltsjahr 2021 unverändert bleiben soll und sowohl die Lustbarkeits- als auch die Hundeabgabe weiterhin laut der jeweils gültigen Verordnung (Lustbarkeitsverordnung vom Dezember 2015 und Hundeabgabenordnung vom November 2019) im Haushaltsjahr 2021 vorgeschrieben werden sollen. Ihr diesbezüglicher Antrag wird mit 21: 3 Stimmen (Gegenstimmen: GR Wagner, GR Reitbauer und GR Brigitte Ranftl) angenommen.

e) Höhe Kassenstärker

Bgm. Siegel bringt den Mitgliedern des Gemeinderates ein soeben eingetroffenes email der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis, wonach die
Kassenstärkeranhebungsverordnung (KAVO) der Steiermärkischen Landesregierung
auch auf das bevorstehende Haushaltsjahr 2021 erstreckt wurde. Sie erklärt, dass
dadurch die Höchstgrenzen zur Inanspruchnahme von Kassenstärkern gemäß § 82
Abs. 2 Stmk. GemO auf bis zu ein Viertel der "Summe Erträge des
Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt" angehoben wurden (statt eines Sechstels)
und somit die Höhe der Kassenstärker für das Haushaltsjahr 2021 mit maximal €
3,395.100,-- festgesetzt werden könnte. Sie spricht sich dafür aus, diesen maximalen
Rahmen aus Gründen der Vorsicht voll auszuschöpfen und stellt den Antrag die Höhe

der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen dienenden Kassenstärker mit € 3,395.100,-- (= ein Viertel der "Summe Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt") festzusetzen, welcher einstimmig angenommen wird.

2. Vzbgm. Jogl deutet das extrem kurzfristig eingelangte e-mail der Aufsichtsbehörde als Zeichen der mangelnden Koordination auf Landesebene.

f) Gesamtbetrag Darlehen/Zahlungsverpflichtungen

Bgm. Siegel erklärt, dass zur Bestreitung der Ausgaben von laut Voranschlag 2021 geplanten Projekten Darlehen aufzunehmen sind und stellt den Antrag den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen bzw. Zahlungsverpflichtungen mit € 1,598.200,-- festzusetzen, welcher mit 14 : 10 Stimmen (Stimmenthaltungen: 2. Vzbgm. Jogl, GV Pölzl, GR Gollmann, GR Ernst Ranftl, GR Pfeiler, GR Liebe-Kreutzner, GR Schönmaier, GR Wagner, GR Reitbauer und GR Brigitte Ranftl) angenommen wird.

g) Dienstpostenplan

Bgm. Siegel erläutert den vorliegenden Entwurf des dem Voranschlag 2021 angeschlossenen Dienstpostenplans für das Haushaltsjahr 2021 und stellt den Antrag, diesen in der vorliegenden Form zu genehmigen, welcher mit 17: 7 Stimmen (Stimmenthaltungen: 2. Vzbgm. Jogl, GV Pölzl, GR Gollmann, GR Ernst Ranftl, GR Pfeiler, GR Liebe-Kreutzner und GR Schönmaier) angenommen wird.

h) Nachweis Investitionstätigkeit inklusive Finanzierung

Bgm. Siegel bringt den Mitgliedern des Gemeinderates den Bericht aller für das Haushaltsjahr 2021 geplanter, investiver Einzelvorhaben - einschließlich deren geplanter Finanzierung - zur Kenntnis. Sodann stellt sie den Antrag den vorliegenden Nachweis der Investitionstätigkeit inklusive Finanzierung für das Haushaltsjahr 2021 zu genehmigen, welcher mit 14: 10 Stimmen (Stimmenthaltungen: 2. Vzbgm. Jogl, GV Pölzl, GR Gollmann, GR Ernst Ranftl, GR Pfeiler, GR Liebe-Kreutzner und GR Schönmaier; Gegenstimmen: GR Wagner, GR Reitbauer und GR Brigitte Ranftl) angenommen wird.

2. Vzbgm. Jogl betont, dass er keineswegs gegen die geplanten Vorhaben ist, diese jedoch hohe, neue Darlehen bedingen, die er kritisch sieht.

Bgm. Siegel erklärt, dass die geplanten Darlehensaufnahmen unumgänglich sind, um den vom Kommunalen Investitionsprogramm (KIP) geforderten Eigenmittelanteil in der Höhe von 25% aufbringen zu können. Sie betont, dass andernfalls die laut dem KIP für die Gemeinde Bad Gleichenberg vorgesehenen Fördergelder verfallen würden.

2. Vzbgm. Jogl sieht das KIP insofern kritisch, als dass es die Gemeinden zu Investitionen und in weiterer Folge zu neuen Schulden nötigt. Er bedauert, dass im Gegenzug die Ertragsanteile der Gemeinden, die für laufende Ausgaben herangezogen werden können, massiv zurückgehen werden und verweist in diesem Zusammenhang auf den Tagesordnungspunkt 6.

GR Wagner betont, ebenfalls nicht gegen die geplanten Projekte zu sein und schließt sich der Argumentation von 2. Vzbgm. Jogl an.

i) Voranschlag

Bgm. Siegel erläutert den vorliegenden Voranschlagsentwurf 2021 und geht auf bestimmte Positionen konkret ein. Sie begründet die veranschlagten Mehrausgaben beim Personal in der Höhe von € 365.500,-- im Vergleich zum Haushaltsjahr 2020 mit geplanten Neuaufnahmen, Überstundenauszahlungen, Biennalsprüngen und der allgemeinen Lohnerhöhung von 1,45%. Sie beziffert die zu veranschlagende Reduktion der Ertragsanteile gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag 2020 mit € 674.400,-- und den eingeplanten Kommunalsteuerrückgang gegenüber 2019 mit € 22.900,--. Sie sieht in diesem – angesichts der massiven Krise – moderaten Rückgang der Kommunalsteuereinnahmen ein Zeichen, dass die heimischen Betriebe ihre Mitarbeiter zum überwiegenden Teil nicht gekündigt haben, sondern das Instrument der Kurzarbeit in Anspruch genommen haben. Sie verweist zudem auf die veranschlagten Mehrkosten beim Kindergarten Bairisch Kölldorf (€ 27.100,--), bei den Nachmittagsbetreuungen in den Volksschulen Bad Gleichenberg (€ 11.700,--) und Trautmannsdorf (€ 31.900,--) sowie bei der Musikschule (€ 25.800,--). Positiv hebt die der Sozialhilfeverbandsumlage gegenüber dem Reduktion die Haushaltsjahr 2020 um € 139.900,-- hervor und erklärt, dass dafür teilweise Rücklagen des Sozialhilfeverbandes aufgelöst wurden. Abschließend spricht sie ihren Dank an alle Mitarbeiter (insbesondere Christian Gutmann) aus, die mit der Erstellung des Voranschlages befasst waren.

2. Vzbgm. Jogl spricht sich angesichts der steigenden Personalkosten gegen eine Neuaufnahme in der Verwaltung aus. Er sieht darin ein falsches Signal in Zeiten der Krise und spricht sich für Einsparungen auf dem Personalsektor aufgrund der finanziellen Situation aus. Er erklärt, aus diesem Grund dem Dienstpostenplan (TOP 4g) nicht zugestimmt zu haben und unter anderem aus diesem Grund auch dem Voranschlag 2021 abzulehnen. Er betont, dass auch ohne Corona-Krise ein ausgeglichener Haushalt 2021 schwer zu erreichen gewesen wäre und rechnet mit einem ähnlich großen Abgang auch im folgenden Haushaltsjahr 2022. Er betont, dass diese Krise alle Gemeinden des Landes gleich trifft und die Bundes- und Landesregierung gefordert sind, den Gemeinden allgemein finanziell zu helfen und nicht nur über Investitionen, die neue Schulden heraufbeschwören. Er erklärt, dass die nunmehr geltende doppelte Buchhaltung im Gegenzug zur bisherigen Kameralistik die Situation deutlicher zeigt. Er befürchtet, dass der Gemeinde künftig aufgrund bestimmter buchhalterischer Kennzahlen die aufsichtsbehördliche Genehmigung zusätzlicher Kredite verweigert werden könnte.

GK Mag. Wurzinger betont, dass die Gemeinde einen Versorgungsauftrag in zahlreichen Bereichen (z.B. Schulen, Kindergärten, Straßenerhaltung, Wasserversorgung, Abwasser- und Müllentsorgung) zu erfüllen hat, dem auch in Zeiten einer Krise nachgekommen werden muss. Er unterlegt seine Darstellung mit einigen Beispielen (z.B. können Schulen nicht weniger geheizt werden und muss der Winterdienst gewährleistet sein – unabhängig von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln).

GR Wagner erklärt, dass auch ohne Corona-Krise ein Abgang zu verzeichnen wäre. Er sieht es als positiv, dass alle Projekte bedeckt werden konnten (wenngleich mit zahlreichen Darlehen, was seine Freude wieder abschwächt). Er spricht sich gegen

Gebührenerhöhungen bzw. Indexanpassungen in dieser schweren Zeit aus und erachtet diese als falsches Signal. Er sieht zudem die in einigen Bereichen erfolgte Kürzung von Vereinsförderungen – insbesondere in Hinblick auf die von Vereinen geleistete Jugendarbeit – kritisch und nennt als Beispiel den Sportverein ASKÖ Bairisch Kölldorf.

2. Vzbgm. Jogl schließt sich den Ausführungen von GK Mag. Wurzinger teilweise an und bezeichnet das KIP als Themenverfehlung, die die Gemeinden in neue Schulden zwingt, deren Rückzahlung wiederum den laufenden Betrieb schwächen.

Bgm. Siegel bekräftigt, dass die Gemeinden – zusätzlich zur Investitionsförderung – eine laufende finanzielle Unterstützung benötigen.

GR Wagner betont, dass sich die Gemeinde nicht nur auf die Daseinsvorsorge konzentrieren darf, woraufhin die Vorsitzende dies als Intention der Aufsichtsbehörde bezeichnet.

GK Mag. Wurzinger ersucht schließlich um eine breite Zustimmung zum vorliegenden Voranschlagsentwurf 2021, da offenbar alle Gemeinderatsfraktionen eine ähnliche Meinung zur finanziellen Situation haben und viele Variablen nicht von der Gemeinde beeinflussbar sind. Sodann stellt er den Antrag den Voranschlagsentwurf 2021 in der vorliegenden Form zu genehmigen, welcher mit 14: 10 Stimmen (Gegenstimmen: 2. Vzbgm. Jogl, GV Pölzl, GR Gollmann, GR Ernst Ranftl, GR Pfeiler, GR Liebe-Kreutzner, GR Schönmaier, GR Wagner, GR Reitbauer und GR Brigitte Ranftl) angenommen wird.

j) <u>Mittelfristiger Haushaltsplan</u>

Bgm. Siegel erläutert den vorliegenden Entwurf des Mittelfristigen Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 und stellt den Antrag diesen zu genehmigen, welcher mit 14: 10 Stimmen (Gegenstimmen: 2. Vzbgm. Jogl, GV Pölzl, GR Gollmann, GR Ernst Ranftl, GR Pfeiler, GR Liebe-Kreutzner, GR Schönmaier, GR Wagner, GR Reitbauer und GR Brigitte Ranftl) angenommen wird.

Punkt 5 (Vergabe Kassenstärker 2021)

Bgm. Siegel erklärt, dass von drei Kreditinstituten entsprechende Angebote (Kreditbetrag von € 3,395.100,--; Laufzeit bis 31.12.2021) eingeholt wurden. Sie informiert über diese Angebote wie folgt:

Steiermärkische Sparkasse: Aufschlag von 0,60% auf den 3-Monats-Euribor; keine Rundung; Mindestzinssatz von 0,60% und somit ein Zinssatz aus heutiger Sicht von 0,60% sowie Überziehungszinsen von 4,5%;

Volksbank Süd-Oststeiermark: Aufschlag von 1,325% auf den 3-Monats-Euribor; keine Rundung; kein Mindestzinssatz und somit ein Zinssatz aus heutiger Sicht von 0,85% sowie Überziehungszinsen von 8%;

Raiffeisenbank Region Feldbach: Aufschlag von 0,58% auf den 3-Monats-Euribor; keine Rundung; Mindestzinssatz von 0,58% und somit ein derzeitiger Zinssatz von 0,58% sowie Überziehungszinsen von 6%

Die Vorsitzende bezeichnet die beiden Angebote der Steiermärkischen Sparkasse und der Raiffeisenbank Region Feldbach als annähernd gleichwertig und stellt daher den Antrag sowohl das Angebot der Steiermärkischen Sparkasse (Aufschlag auf den 3-Monats-Euribor von 0,60%; ohne Rundung; Mindestzinssatz von 0,60%; derzeitiger Zinssatz von 0,60%; Überziehungszinsen von 4,5%) als auch das Angebot der Raiffeisenbank Region Feldbach (Aufschlag auf den 3-Monats-Euribor von 0,58%; ohne Rundung; Mindestzinssatz von 0,58%; derzeitiger Zinssatz von 0,58%; Überziehungszinsen von 6%) jeweils hinsichtlich des halben Kreditrahmens – somit für jeweils € 1,697.550,-- - anzunehmen, welcher einstimmig angenommen wird.

Punkt 6 (Resolution Gemeindefinanzen)

Bgm. Siegel verliest und erläutert den vorliegenden Entwurf einer Resolution an die Bundesregierung betreffend einer finanziellen Unterstützung der Städte und Gemeinden durch den Bund.

GR Wagner betont, dass er inhaltlich diesem Resolutionsentwurf positiv gegenübersteht. Er erinnert jedoch an die letzte Sitzung des Gemeinderates am 15.09.2020, bei der seitens der FPÖ-Fraktion ein Dringlichkeitsantrag auf Unterstützung der Vereine und Freiwilligen Feuerwehren eingebracht wurde, der mit der Begründung des Populismus von allen anderen Gemeinderatsfraktionen abgelehnt wurde. Er vergleicht den nunmehr vorliegenden Antrag mit jenem seiner Fraktion am 15.09.2020 und erkennt keine nennenswerten Unterschiede.

2. Vzbgm. Jogl sieht den entscheidenden Unterschied darin, dass er als Initiator dieses Tagesordnungspunktes im Vorfeld auf die Gemeinde bzw. die Vorsitzende zugegangen ist, um einen gemeinsamen, nicht parteipolitischen Antrag zu formulieren.

GR Wagner erklärt, dass er als Fraktionsvorsitzender die seitens der FPÖ geplanten Dringlichkeitsanträge stets im Vorfeld an die Gemeinde und die übrigen Fraktionen übermittelt. Er betont, künftig zusätzlich das Gespräch mit allen Fraktionsvorsitzenden zu suchen, um eventuell einen gemeinsamen Antrag formulieren zu können.

Sodann stellt Bgm. Siegel den Antrag den vorliegenden Resolutionstext betreffend einer finanziellen Unterstützung der Städte und Gemeinden durch den Bund zu beschließen, welcher einstimmig angenommen wird.

Punkt 7 (Rechts- und Vertragsangelegenheiten)

a) Wassergebührenverordnung

Bgm. Siegel erläutert den vorliegenden Entwurf einer neuen Wassergebührenverordnung (Beilage A), die mit 01.01.2021 in Kraft treten und die bisherige Wassergebührenverordnung vom 19.11.2019, die seit 01.01.2020 rechtsgültig ist, ersetzen soll. Sie erklärt, dass die Wasserbezugsgebühr (§ 14) und die Wasserzählergebühr (§ 11) um 1,5% angehoben wurden, was einer notwendigen

Indexierung entspricht. Zudem betont sie, dass der Wasserzählerablesezeitpunkt mit dem 01.11. jeden Jahres festgesetzt werden soll (statt dem 01.12. laut derzeitiger Verordnung).

2. Vzbgm. Jogl spricht sich gegen diese Gebührenanpassung aus, weil er darin ein falsches Signal in der derzeit herrschenden Corona-Krise sieht und die daraus zu lukrierenden Mehreinnahmen von voraussichtlich nur ca. EUR 33.000,-- das Budget auch nicht zu retten vermögen. Er regt an – vor einer Gebührenerhöhung – ein ganzes "normales" Jahr abzuwarten und danach eine genaue Berechnung durchzuführen. Er erklärt – sollte diese konkrete Berechnung die Notwendigkeit einer Gebührenerhöhung ergeben – einer solchen eventuell positiv gegenüberzustehen um für Investitionen benötigte Rücklagen bilden zu können.

Sodann stellt Bgm. Siegel den Antrag den vorliegenden Entwurf einer neuen Wassergebührenverordnung (Beilage A) zu genehmigen, welcher mit 14: 10 Stimmen (Gegenstimmen: 2. Vzbgm. Jogl, GV Pölzl, GR Gollmann, GR Ernst Ranftl, GR Pfeiler, GR Schönmaier, GR Liebe-Kreutzner, GR Wagner, GR Reitbauer und GR Brigitte Ranftl) angenommen wird.

b) Kanalabgabenordnung

Bgm. Siegel erläutert den vorliegenden Entwurf einer neuen Kanalabgabenordnung (Beilage B), die mit 01.01.2021 in Kraft treten und die bisherige Kanalabgabenordnung vom 19.11.2019, die seit 01.01.2020 rechtsgültig ist, ersetzen soll. Sie erklärt, dass die Kanalbenützungsgebühr (§ 4) um 1,5% angehoben wurde, was einer notwendigen Indexierung entspricht. Zudem betont sie, dass der in der derzeitigen Verordnung enthaltene Verweisfehler in § 4 Abs. 6 – entsprechend dem Schreiben der Abteilung 7 vom 08.04.2020, GZ ABT07-236045/2015-6 – behoben wurde. Sodann stellt sie den Antrag den vorliegenden Entwurf einer neuen Kanalabgabenordnung (Beilage B) zu genehmigen, welcher mit 14: 10 Stimmen (Gegenstimmen: 2. Vzbgm. Jogl, GV Pölzl, GR Gollmann, GR Ernst Ranftl, GR Pfeiler, GR Schönmaier, GR Liebe-Kreutzner, GR Wagner, GR Reitbauer und GR Brigitte Ranftl) angenommen wird.

c) Müllabfuhrordnung

GR HR Dr. Fasching als Obmann des Umweltausschusses erläutert den vorliegenden Entwurf einer neuen Müllabfuhrordnung (Beilage C), die mit 01.01.2021 in Kraft treten und die bisherige Müllabfuhrordnung vom 17.12.2019, die seit 01.01.2020 rechtsgültig ist, ersetzen soll. Er erklärt, dass sowohl die Grundgebühren (§ 15) als auch die variablen Gebühren für Restmüll (§ 16a), Sperrmüll (§ 16b), Biomüll (§ 16c) und Altpapier (§ 16d) um 1,5% angehoben wurden, was einer notwendigen Indexierung entspricht. Zudem betont er, dass eine neue variable Gebühr für Grünschnitt (§ 16e) Eingang in den vorliegenden Verordnungsentwurf gefunden hat und erläutert diese neue Gebühr (EUR 6,--/m³ und Mindestverrechnungsmenge von 0,5m³ pro Anlieferung). Er begründet die Notwendigkeit dieser zusätzlichen variablen Gebühr für den Grünschnitt mit dem Umstand, dass die diesbezüglich jährlich anfallenden Kosten von ca. EUR 40.000,-- nicht mehr durch die Grundgebühren abgedeckt werden konnten. Er erklärt, dass zwei Varianten (Einführung einer zusätzlichen variablen Gebühr oder eine entsprechende Erhöhung der Grundgebühren) im Umweltausschuss diskutiert wurden und man sich schließlich – entsprechend dem Verursacherprinzip – für eine zusätzliche variable Gebühr entschieden hat.

Nach kurzer Diskussion stellt Bgm. Siegel den Antrag den vorliegenden Entwurf einer neuen Müllabfuhrordnung (Beilage C) zu genehmigen, welcher mit 14: 10 Stimmen (Gegenstimmen: 2. Vzbgm. Jogl, GV Pölzl, GR Gollmann, GR Ernst Ranftl, GR Pfeiler, GR Schönmaier, GR Liebe-Kreutzner, GR Wagner, GR Reitbauer und GR Brigitte Ranftl) angenommen wird.

GV Pölzl und GR Wagner begründen ihre Ablehnung mit der vorgesehenen Anpassung der Gebühren, betonen jedoch – im Sinne des Verursacherprinzips – die Einführung der zusätzlichen variablen Gebühr für Grünschnitt zu goutieren.

d) Einsatzstundenvereinbarung Österreichisches Rotes Kreuz 2021

Bgm. Siegel erläutert den vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung mit dem Österreichischen Roten Kreuz über die Einsatzstunden für die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste für das kommende Jahr 2021 und erklärt, dass nur die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden des jeweiligen Fachdienstes zur Verrechnung gelangen. Sodann stellt sie den Antrag den vorliegenden Entwurf einer Einsatzstundenvereinbarung 2021 (1.400 Stunden Hauskrankenpflege á € 23,65; 2.500 Stunden Alten- bzw. Pflegehilfe á € 17,25 und 700 Stunden Heimhilfe á € 8,80 = € 82.395,--) zu genehmigen, welcher einstimmig angenommen wird.

e) <u>Verlängerung Vermittlungsauftrag Rotschild Immobilien</u> (<u>Gemeindemietwohnungen</u>)

Bgm. Siegel erläutert die Eckpunkte des vorliegenden Vertragsentwurfes (z.B. eine Bruttomonatsmiete als Vermittlungshonorar), mit dem der bestehende Alleinvermittlungsauftrag Rotschild Immobilien der Fa. hinsichtlich Gemeindemietwohnungen um ein Jahr bis zum 31.12.2021 verlängert werden soll. Sie erklärt, dass die Gemeinde Bad Gleichenberg über eine Rücktrittsklausel bei einer Firmensitzverlegung verfügt und stellt den Antrag den Vereinbarungsentwurf in der vorliegenden Form zu genehmigen, welcher einstimmig angenommen wird.

f) <u>Kaufvertrag Manfred und Aloisia Unger</u> (<u>Grundstück Nr. 76/4, KG Bairisch Kölldorf</u>)

Bgm. Siegel erläutert den vorliegenden Kaufvertragsentwurf, beziffert den Kaufpreis mit € 16.800,-- (€ 21/m² bei 800m²) und geht insbesondere auf die Regelungen der Punkte X (Vorkaufsrecht für die Gemeinde Bad Gleichenberg) und XI (Verpflichtung keine Gewerbeimmobilie zu errichten) näher ein. Sodann stellt sie den Antrag den vorliegenden Kaufvertragsentwurf (Beilage D) zu genehmigen und den Kauferlös in der Höhe von € 16.800,-- einerseits für die Herstellung der Erschließungsstraße Schobersiedlung (€ 13.100,--) und andererseits für die Einrichtung der Seniorentagesstätte Merkendorf (€ 3.700,--) heranzuziehen. Dieser Antrag der Vorsitzenden wird einstimmig angenommen.

g) Mietvertrag SHPR ÖKO Tech GmbH (Teilfläche Grünschnittlagerplatz)

Bgm. Siegel erläutert die Eckpunkte (Mietzweck: Lagerung von losem Hackgut und in Big Bags abgefüllter Holzkohle; Mietdauer: ab 01.01.2021 auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten; Mietzins: € 360,-- jährlich) des vorliegenden Mietvertragsentwurfs mit der SHPR ÖKO Tech Energie GmbH hinsichtlich einer Teilfläche von ca. 500m² beim Grünschnittlagerplatz und erklärt, dass es diesbezüglich bereits einen Mietvertrag mit der Bad Gleichenberger Umweltservice GmbH gegeben hat. Sodann stellt die Vorsitzende den Antrag, den vorliegenden Mietvertragsentwurf zu genehmigen, welcher einstimmig angenommen wird.

<u>Punkt 8 (Vergabe Bauphase 1 [Sanierung Wasserversorgungsanlage Bad Gleichenberg – Neubohrung Brunnen])</u>

Bgm. Siegel erläutert die gegenständliche Angelegenheit. Sie berichtet, dass vom Technischen Büro für Hydrogeologie und Geothermie Mag. Bernd Böchzelt eine EU-Ausschreibung geplanten Sanierungsmaßnahmen der Brunnenneubohrungen durchgeführt wurde und drei Angebote eingelangt sind, wobei jedoch zwei Angebote ausgeschieden werden mussten. Sie nennt die Günther Eder GmbH aus Braunau als verbleibenden Bieter und bringt den Mitgliedern des Gemeinderates den Vergabevorschlag von Mag. Bernd Böchzelt vom 11.11.2020 zur Kenntnis. Sie beziffert die Kosten für die erste Bauphase mit € 605.682,-- exkl. USt. und erklärt, dass die diesbezügliche Kostenschätzung € 636.500,-- exkl. USt. betragen hat. Sie betont, dass die Gemeinde die Option auf einen Folgeauftrag für die Bauphasen 2 (€ 554.752,90) und 3 (€ 635.289,40 hat und die Preisbindung für diese eventuell notwendigen Phasen Ausschreibungsbestandteil war. Sodann stellt sie den Antrag – entsprechend dem vorliegenden Vergabevorschlag des Technischen Büros für Hydrogeologie und Geothermie Mag. Bernd Böchzelt vom 11.11.2020 - die Sanierung der Wasserversorgungsanlage Bad Gleichenberg an die Günther Eder GmbH, Nizefeldweg 3, 5280 Braunau, zu folgenden Gesamtpreisen (jeweils exkl. USt.) zu vergeben: Bauphase 1 (geplante Ausführung 2021) mit € 605.682,--; Bauphase 2 (geplante Ausführung 2022) mit € 554.752,90 und Bauphase 3 (geplante Ausführung 2023) mit € 635.289,40, wobei zunächst nur die Bauphase 1 beauftragt werden soll. Dieser Antrag der Vorsitzenden wird einstimmig angenommen.

Punkt 9 (Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 0.21 [Hinterer Klausenweg])

a) Behandlung Stellungnahmen/Einwendungen

Bgm. Siegel verliest die eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen und den von der Pumpernig & Partner ZT GmbH dazu ausgearbeiteten Textierungsvorschlag zur fachlichen Behandlung vom 14.12.2020.

Sodann stellt die Vorsitzende – im Sinne des vorliegenden Textierungsvorschlages vom 14.12.2020 – den Antrag die Stellungnahme der Abteilung 13 (DI Hermann Kainz)

vom 26.11.2020, GZ ABT13-245484/2020-5, zur Kenntnis zu nehmen, welcher einstimmig angenommen wird.

Danach stellt Bgm. Siegel – ebenso im Sinne des vorliegenden Textierungsvorschlages vom 14.12.2020 – den Antrag der Einwendung der Abteilung 15 (DI Marion Schubert) vom 27.11.2020, GZ ABT15-12336/2018-40, überwiegend stattzugeben, sodass für die dargestellten Lücken ausschließlich die Errichtung von Satteldächern (bei Wohngebäuden) zulässig ist. Dieser Antrag wird ebenso einstimmig angenommen.

Die Vorsitzende erklärt abschließend, dass sich die Familie Hermann als künftige Bauwerber im Zuge einer durchgeführten Anhörung mit dieser Einschränkung (ausschließlich Satteldächer bei Wohngebäuden) ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

b) Endbeschluss

Bgm. Siegel erläutert die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung. Danach stellt den Antrag den vorliegenden Entwurf der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung vom 14.12.2020, GZ 197FK20, zu genehmigen, und somit die Grundstücke Nr. 301/1 (Teilfläche), 301/5, 301/3 (Teilfläche) und 311/7, jeweils KG Gleichenberg Dorf, im Flächenausmaß von rund 6.136m² von bisher Freiland in nunmehr Sondernutzung im Freiland – Auffüllungsgebiet (AFG) gemäß § 33 Abs. 3 Z. 2 StROG 2010 abzuändern und entsprechende Bebauungsgrundlagen (§ 3 des Wortlautes der gegenständlichen Verordnung) festzulegen. Dieser Antrag der Vorsitzenden wird einstimmig angenommen.

Punkt 10 (Gemeinderatssitzungsplan 2021)

Bgm. Siegel verliest den vorliegenden Entwurf eines Gemeinderatssitzungsplanes für das kommende Jahr 2021 und stellt den Antrag diesen zu genehmigen, welcher einstimmig angenommen wird. Sodann bringt die Vorsitzende den Mitgliedern des Gemeinderates auch diverse Sitzungstermine von weiteren Gremien (z.B. Gemeindevorstand, Beiräte,...) zur Kenntnis.

GR Wagner ersucht um elektronische Übermittlung dieser für das Jahr 2021 bereits geplanten Sitzungstermine.

Punkt 11 (Allfälliges)

a)

GR Ing. Gutmann ersucht die Mitglieder des Wegebauausschusses im Anschluss an die Gemeinderatssitzung um eine gemeinsame Terminfindung für eine erste Wegebauausschusssitzung im kommenden Jahr 2021, in dem aufgrund des KIP zahlreiche Vorhaben umzusetzen sind. Er stellt einen möglichen Termin für Ende Jänner/Anfang Februar 2021 in Aussicht.

b)
Die Vorsitzenden aller im Gemeinderat vertretenen Fraktionen (GR HR Dr. Fasching,
2. Vzbgm. Jogl, GR Wagner und GR Müller-Triebl) übermitteln ihren Gemeinderatskollegen die besten Wünsche für das bevorstehende Weihnachtsfest und das kommende Jahr 2021.
GR HR Dr. Fasching dankt zudem für die konstruktive gemeinsame Arbeit in der

GR HR Dr. Fasching dankt zudem für die konstruktive gemeinsame Arbeit in der heutigen Sitzung und spricht von einem guten Stil, der eine Aufbruchsstimmung erzeugt und einen Paradigmenwechsel darstellt.

Schluss der Sitzung: 21:45 Uhr

Die Verhandlungsschrift über diese Tagesordnungspunkte besteht aus 17 Seiten.

Vorgelesen - genehmigt – unterschrieben

Bad Gleichenberg, am

Vorsitzende

Schriftführer Schriftführer

Schriftführer Schriftführer

WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG

der Gemeinde Bad Gleichenberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Gleichenberg hat in seiner Sitzung vom 15.12.2020 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Bad Gleichenberg wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2 Höhe der Baukosten

Die Höhe der vollen valorisierten Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 18.472.872,13

§ 3 Höhe der nicht rückzahlbaren Beiträge

Die valorisierte Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 861.824,23

§ 4 zu Grunde zu legenden Baukosten

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zu Grunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 17.611.047,90

§ 5 Gesamtlänge des Rohrnetzes

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 150.294 lfm.

§ 6 Höhe der Baukosten pro Meter

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 117,18

§ 7 Höhe des Einheitssatzes

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 6,00 %, somit EUR 7,03.

§ 8 Sondergebühr

Ist durch die ursprüngliche oder spätere Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über hinausgehende Beanspruchung das übliche Maß der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu gewärtigen, so erhöht sich über Beschluss des Gemeinderates der Wasserleitungsbeitrag noch um die Kosten der hierdurch notwendiaen besonderen Ausgestaltung Wasserversorgungsanlage der (Sondergebühr). Die Sondergebühr darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen. Wird die besondere Ausgestaltung der Wasserversorgungsanlage wegen übermäßiger Inanspruchnahme durch mehrere Betriebe notwendig, so sind die Kosten verhältnismäßig aufzuteilen.

§ 9 Wasserleitungsanschlussgebühr

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 10 Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt (Ablesestichtag) wird der 01.11. jeden Jahres festgesetzt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Der Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 11 Wasserzählergebühr

(1) Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge (zulässige Dauerbelastung Q3 gem. MID) je Stunde des Wasserzählers und beträgt:

bei einem Hauswasserzähler Q3 = 1 bis 4 m³/h: Euro 14,65 bei einem Hauswasserzähler Q3 = 5 bis 10 m³/h: Euro 16,80 bei einem Hauswasserzähler Q3 = 11 bis 16 m³/h: Euro 27,00 bei einem Großwasserzähler bis DN50, Q3 = bis 40 m³/h: Euro 103,78 bei einem Großwasserzähler DN65 bis DN80, Q3 = 63 bis 100 m³/h: Euro 109,98 bei einem Verbundwasserzähler bis DN100, Q3 = bis 100 m³/h: Euro 314,41

§ 12 Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 13 Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
 - 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 - 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.

(3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (Z. 2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

§ 14 Höhe der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 2,23.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt der Gebührensatz ebenso Euro 2,23 pro Kubikmeter.

§ 15 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Bereitstellungs-, Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. Jänner jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Abgabenteilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen (Akontozahlungen), jeweils zum 15. Februar,15. Mai, 15. August und 15. November fällig
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden grundsätzlich nicht vorgenommen. Zwischenabrechnungen während des Verbrauchsjahres können bei Besitzerwechsel bei der Gemeinde Bad Gleichenberg beantragt werden.

§ 16

Wertsicherung des Gebührensatzes

Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 17 Umsatzsteuer

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 18 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Bad Gleichenberg vom 19.11.2019, rechtsgültig ab 01.01.2020, außer Kraft.

		Für den Gemeinderat: Die Bürgermeisterin:
		(Christine Siegel)
Bad Gleichenberg, a	m 15.12.2020	
Angeschlagen am:		
Abgenommen am:		

KANALABGABENORDNUNG

der Gemeinde Bad Gleichenberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Gleichenberg hat in seiner Sitzung vom 15.12.2020 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Bad Gleichenberg werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 5,00 % der durchschnittlichen ortsüblichen valorisierten Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 12,67
- (2) Dieser Festsetzung liegen valorisierte Gesamtbaukosten von € 48.919.041,32, vermindert um die valorisierten aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 7.517.183,84 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine valorisierte Baukostensumme von € 41.401.857,48 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 163.322 m zugrunde.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 2,54.
- (3) Durch Einbau von Subwasserzähler kann jener Wasserverbrauch ermittelt werden, welcher nicht in die Kanalisationsanlage gelangt. Die Anerkennung der Verbrauchsermittlung durch Subwasserzähler obliegt der Gemeinde Bad Gleichenberg.
- (4) Für jene Abgabepflichtigen, die über keine geeichten Wasserzähler verfügen, wird für die Berechnung der jährlichen Kanalbenützungsgebühr ein Normverbrauch von 50m³ Wasser je zumindest mit Nebenwohnsitz gemeldeter Person im Haushalt angenommen. Bei Wohnnutzungseinheiten, in denen niemand gemeldet ist, wird für die Berechnung der jährlichen Kanalbenützungsgebühr ein Normverbrauch von 50m³ Wasser angenommen (Mindestpauschalierung, wenn kein geeichter Wasserzähler eingebaut ist). Eine Umstellung der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr auf die Regelung des Abs. 3 ist mit dem Ersten des nachfolgenden Quartals nach Bewilligung eines diesbezüglichen Antrages möglich.
- (5) Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, der 1. April, der 1. Juli und der 1.Oktober.
- (6) Verwendet ein Abgabepflichtiger in einer Nutzungseinheit die ausschließlich bzw. überwiegend Wohnzwecken dient, Wasser aus einem eigenen Brunnen oder aus einem Regenwasserbassin, sind diese Zuleitungen zwecks Ermittlung des für die Kanalbenützungsgebühr maßgebenden Wasserverbrauchs mit geeichten Wasserzählern zu versehen, andernfalls die Pauschalierungsregelung gemäß Abs. 4 zur Anwendung gelangt.

§ 5 Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.

- (3) Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. Jänner jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Abgabenteilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (4) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen (Akontozahlungen), jeweils zum 15. Februar,15. Mai, 15. August und 15. November fällig
- (5) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (6) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden grundsätzlich nicht vorgenommen. Zwischenabrechnungen während des Verbrauchsjahres können bei Besitzerwechsel bei der Gemeinde Bad Gleichenberg beantragt werden.

§ 6 Wertsicherung der Gebührensätze

Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 7 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 8 Veränderungsanzeige

Treten nach Rechtskraft der Abgabenfestsetzung derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen vier Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Bad Gleichenberg vom 19.11.2019, rechtsgültig ab 01.01.2020, außer Kraft.

	Für den Gemeinderat: Die Bürgermeisterin:
	(Christine Siegel)
Bad Gleichenberg, am 15.12.2020	
Angeschlagen am:	

Abgenommen am:

ABFUHRORDNUNG

der Gemeinde Bad Gleichenberg

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2020 wird gemäß § 11 in Verbindung mit § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, die Abfuhrordnung der Gemeinde Bad Gleichenberg erlassen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Bad Gleichenberg anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Bad Gleichenberg eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Bad Gleichenberg im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eines hierzu berechtigten privaten Entsorgers.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 - deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder

- 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
 - 1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B.Textilien, Papier, Metalle, Glas ausgenommen Verpackungsabfälle).
 - 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 - 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 - 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 - 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3 Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Bad Gleichenberg.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus, Gartenhaus, Rohbau oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Anschlusspflichtigen von Die Gemeinde hat die der Beistellung Abfallsammelbehälter nachweislich verständigen. zu Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Feldbach kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Bad Gleichenberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5 Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7b einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Bad Gleichenberg (Bairisch Kölldorf 272) abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z. 4 AWG 2002 dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal

jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Bad Gleichenberg (Bairisch Kölldorf 272) abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern. Es sind ausschließlich die von der Gemeinde Bad Gleichenberg beigestellten Abfallsammelbehälter und Abfallsammelsäcke zu verwenden. Bei Beschädigungen, die dem Anschlusspflichtigen zuzurechnen sind, hat dieser den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 360, 1100, 2500 und 4500 Litern. Zudem können Abfallsammelsäcke mit 60 Litern im Bedarfsfall zusätzlich zum beigestellten Restmüllbehälter zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Das Volumen der zu verwendenden Müllbehälter orientiert sich am zu erwartenden Müllanfall, wobei jedoch für jede Liegenschaft mindestens ein 120-Liter-Behälter (gilt als erforderliches Restmüllvolumen pro Haushalt und ist auch die kleinstmögliche Verrechnungseinheit pro Haushalt) für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden ist.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann für Bioabfälle ein Abfallsammelbehälter verwendet werden. Befinden Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, Vereinsheime, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Bad Gleichenberg diesen. nach Maßgabe Größe und der Art, Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern ("braune Tonne") mit einem Inhalt von 120 oder 240 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit

Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.

- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen dafür haben zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen. Zudem kann die Gemeinde Bad Gleichenberg mittels Bescheid, nach vorangegangener Bedarfsprüfung, eine entsprechende Erhöhung des Mindestvolumenbedarfs festsetzen, falls sich das beigestellte Behältervolumen als zu gering erweisen sollte.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Bad Gleichenberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7a Abfallsammelbehälter für Altpapier

- (1) Die Sammlung von Altpapier erfolgt in geeigneten Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240, 360 und 1100 Litern.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden.

§ 7b

Sammelstellen

(1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen mit Ausnahme von Altpapier (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas und Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Bad Gleichenberg Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.

- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde Bad Gleichenberg werden folgende Standorte für die Einrichtung zentraler Sammelstellen festgelegt: Altstoffsammelzentrum Bad Gleichenberg, Bairisch Kölldorf 272, 8344 Bad Gleichenberg und Kompostierplatz Bad Gleichenberg, Gnaserstraße 7, 8344 Bad Gleichenberg (nur für Grünschnitt). Zudem werden auch mehrere dezentrale Sammelstellen angeboten, deren Standorte ortsüblich (Kundmachung an der Amtstafel, auf der Homepage und in den Gleichenberger Nachrichten) bekannt gemacht werden.

§ 8 Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
 - (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), des Altpapiers sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung iVm § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz erhöht werden (14-tägig oder wöchentlich).
- (4) Die Abfuhr des Altpapiers wird alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung iVm § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz ausgenommen bei Abfallsammelbehältern mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern erhöht werden (14-tägig oder wöchentlich).
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird wöchentlich durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung iVm § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf zweimal wöchentlich erhöht werden.
- (6) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), mit Ausnahme des Altpapiers, und der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum Bad Gleichenberg (Bairisch Kölldorf 272, 8344 Bad Gleichenberg), wobei die Öffnungszeiten nach Bedarf vom Gemeinderat festgelegt und in Form eines Abfuhrkalenders kundgemacht werden. Die Übernahme von Grünschnitt erfolgt am Kompostierplatz Bad Gleichenberg (Gnaserstraße 7, 8344 Bad Gleichenberg), wobei die Öffnungszeiten nach Bedarf vom Gemeinderat festgelegt und in Form eines Abfuhrkalenders kundgemacht werden.

(7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9 Straßenkehricht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehricht) zu sorgen.

§ 10 Behandlungsanlagen

Übereinstimmung ln mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach vom 03.07.2006 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß Abs. folgende Ş Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

- 1. FCC Halbenrain Abfall Service GmbH & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
- 2. Mayr-Melnhof, Wannersdorf 40, 8130 Frohnleiten

§ 11 Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Feldbach über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12 Duldungsverpflichtungen

(1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

(2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13 Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und behandlung hebt die Gemeinde Bad Gleichenberg an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14 Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15 Grundgebühr

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet und sind in dieser die Kosten für die Entsorgung von Altstoffen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 1 StAWG 2004 und von Straßenkehricht gemäß § 9 ebenso enthalten, wie die Beiträge an den Abfallwirtschaftsverband Feldbach und die Kosten für die Sammlung des Altpapiers im Holsystem (bei 6-wöchentlicher Abfuhr).
- (2) Die jährliche Grundgebühr beträgt € 32,07 pro Nutzungseinheit die ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dient (z.B. Haushalt, Einpersonenunternehmen im Rahmen eines Haushalts, Privatzimmervermieter bis zu maximal 10 Betten) bzw. € 117,61 pro

Nutzungseinheit, die nicht bzw. nicht überwiegend Wohnzwecken dient (z.B. Gewerbebetriebe, Büro- und Amtsgebäude, Schulen und Kindergärten, Gasthäuser, Hotels und Beherbergungsbetriebe [ausgenommen Privatzimmervermieter bis zu maximal 10 Betten], Kanzleien, Ordinationen, Kreditinstitute, Friedhöfe, Vereinsheime und sonstige Einrichtungen). Hinzu kommt eine jährliche Gebühr von € 10,69 je, zumindest mit Nebenwohnsitz, gemeldeter Person im Haushalt, die jedoch ab der siebenten gemeldeten Person im Haushalt zu keiner weiteren Erhöhung der Grundgebühr führt. Somit ergibt sich folgende jährliche Grundgebühr bei folgenden Haushaltsgrößen:

Haushalt mit 0 Personen:	€ 32,07
Haushalt mit 1 Person:	€ 42,76
Haushalt mit 2 Personen:	€ 53,45
Haushalt mit 3 Personen:	€ 64,14
Haushalt mit 4 Personen:	€ 74,83
Haushalt mit 5 Personen:	€ 85,51
Haushalt mit 6 und mehr Personen:	€ 96,20

§ 16a Variable Gebühr (Restmüll)

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr für Restmüll erfolgt einerseits auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen (Entleerungsgebühr) sowie andererseits gewichtsbezogen, wobei die Restmüllmenge verwogen wird (Verwiegungsgebühr).
 - (2) Die Entleerungsgebühr beträgt pro Entleerung der Restmüllbehälter (abhängig vom Fassungsvermögen):

1.	bei 60 Litern (Abfallsammelsack):	€	3,53
2.	bei 120 Litern:	€	3,53
3.	bei 240 Litern:	€	7,05
4.	bei 360 Litern:	€	10,59
5.	bei 1.100 Litern:	€	32,35
6.	bei 2.500 Litern:	€	73,51
7.	bei 4.500 Litern:	€ ′	132,32
8.	bei 10.000 Litern:	€ 2	294,35

- (3) Als Aufstockung des Sammelvolumens zum beigestellten Restmüllbehälter können im Bedarfsfall Abfallsammelsäcke mit einem Fassungsvermögen von 60 Litern zum Preis von € 1,07 pro Stück erworben werden.
- (4) Die Verwiegungsgebühr beträgt pro Kilogramm Restmüll € 0,18.

§ 16b

Variable Gebühr (Sperrmüll)

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr für Sperrmüll erfolgt gewichtsbezogen, wobei die im Altstoffsammelzentrum Bad Gleichenberg übernommenen sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll) verwogen werden (Verwiegungsgebühr).
- (2) Die Verwiegungsgebühr beträgt pro Kilogramm Sperrmüll € 0,26.

§ 16c

Variable Gebühr (Biomüll)

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr für Biomüll erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen.
- (2) Die Entleerungsgebühr beträgt pro Entleerung der Biomüllbehälter (abhängig vom Fassungsvermögen):

bei 120 Litern: € 4,06
 bei 240 Litern: € 8,12

§ 16d

Variable Gebühr (Altpapier)

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr für die zusätzliche Abfuhr des Altpapiers, die über die 6-wöchige Abfuhr hinausgeht (bei 14-tägiger oder wöchentlicher Abfuhr), erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens wobei bei 240-Liter-Behältern keine Zusatzabfuhren angeboten werden und des gewählten Abfuhrrhythmus.
- (2) Die Entleerungsgebühr beträgt jährlich für die zusätzliche Entleerung der Altpapierbehälter, die über die 6-wöchige Abfuhr hinausgeht, abhängig vom Fassungsvermögen:

Bei 14-tägiger Abfuhr:

bei 360 Litern: € 250,20
 bei 1.100 Litern: € 750,58

Bei wöchentlicher Abfuhr:

bei 360 Litern: € 500,38
 bei 1.100 Litern: € 1.501,15

(3) Die Entleerungsgebühr für die zusätzliche Entleerung entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Abfuhrrhythmus erhöht wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Abfuhrrhythmus wieder auf den Standardabfuhrrhythmus von 6 Wochen geändert wird.

§ 16e Variable Gebühr (Grünschnitt)

Die Berechnung der variablen Gebühr für Grünschnitt erfolgt nach dem Volumen der beim Kompostierplatz Bad Gleichenberg angelieferten Menge, wobei die Gebühr € 6,pro Kubikmeter losen Grünschnitt beträgt und eine Mindestmenge von 0,5 Kubikmeter pro Anlieferung zur Verrechnung gelangt.

§ 17 Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (z.B. Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen und Grünschnitt) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde Bad Gleichenberg zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18 Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 19 Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, der 1. April, der 1. Juli und der 1. Oktober, wobei als Fälligkeitstermine der 15. Februar, der 15. Mai, der 15. August und der 15. November vorgesehen werden.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20 Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung (BAO) Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 21

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22

Inkraft- und Außerkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Gemeinde Bad Gleichenberg tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung der Gemeinde Bad Gleichenberg vom 17.12.2019, rechtsgültig ab 01.01.2020, außer Kraft.

		Für den Gemeinderat: Die Bürgermeisterin:
Bad Gleichenberg, a	m 15.12.2020	(Christine Siegel)
Angeschlagen am:		
Abgenommen am:		

Beilage D

Aktenzeichen: 20168/Rau/mw

Registriert im Treuhandregister des österreichischen Notariates zur Zahl N300608-3/***/***

Erklarung gemaß § 12 GrEStG:
Die Selbstberechnung der Grunderwerb-
steuer wurde je Erwerbsvorgang
am
gemäß § 11 GrEStG zu
Erf.Nr
vorgenommen und wird gemäß § 13
GrEStG abgeführt
VGNr
Feldhach am
reignach am

Kaufvertrag

vom ***

abgeschlossen zwischen

- der Gemeinde Bad Gleichenberg, Kaiser-Franz-Josef-Straße 1 top 1, 8344 Bad Gleichenberg, vertreten durch die Bürgermeisterin, Christine Siegel, geb. 27.10.1961, als Verkäuferin einerseits, und
- 2. Herrn **Manfred Unger**, geb. 03.09.1972, Bairisch Kölldorf 355, 8344 Bad Gleichenberg, und Frau **Aloisia Unger-Einfalt**, geb. 14.10.1973, Bairisch Kölldorf 355, 8344 Bad Gleichenberg, als Käufer andererseits,

wie folgt:

I. PRÄAMBEL

- Grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft <u>EZ 764 KG 62003 Bairisch</u> <u>Kölldorf</u>, einkommend im Grundbuch des Bezirksgerichtes Feldbach, ist die Gemeinde Bad Gleichenberg.
- 2) Der Grundbuchsstand dieser Liegenschaft stellt sich dar wie folgt:

```
KATASTRALGEMEINDE 62003 Bairisch Kölldorf
                                              EINLAGEZAHL 764
BEZIRKSGERICHT Feldbach
                   ************************ ABFRAGEDATUM 04.11.2020
Letzte TZ 3098/2019
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
     ****** A1 ***
  GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE
                             GST-ADRESSE
       G Gärten(10)
                         * 800
Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Gärten (10): Gärten (Gärten)
    1 a gelöscht
    5 ANTEIL: 1/1
    Gemeinde Bad Gleichenberg
    ADR: Kaiser-Franz-Josef-Straße 1 top 1, Bad Gleichenberg 8344
     a 3098/2019 Landesgesetzblatt 2013-12-30 Eigentumsrecht
 1 gelöscht
  Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
```

- Die angeführte Liegenschaft EZ 764 KG 62003 Bairisch Kölldorf ist zum Zeitpunkt der Vertragserrichtung und –unterfertigung vollkommen lastenfrei, insbesondere geldlastenfrei.
- 4) Gegenstand dieses Kaufvertrages ist die Liegenschaft <u>EZ 764 KG 62003 Bairisch Kölldorf</u> bestehend nur aus dem Grundstück 76/4 im Ausmaß von 800 m².

II. KAUFOBJEKT, KAUFVORGANG

Die Gemeinde Bad Gleichenberg verkauft und übergibt hiemit an Herrn Manfred Unger und Frau Aloisia Unger-Einfalt und diese kaufen und übernehmen in ihr gleichteiliges Eigentum die wie obenangeführt im Alleineigentum der Verkäuferin stehende Liegenschaft EZ 764 KG 62003 Bairisch Kölldorf bestehend nur aus dem Grundstück 76/4 im Ausmaß von 800 m², und zwar so, wie das Vertragsobjekt derzeit liegt und steht und den Vertragsteilen aus eigener Ansicht und gemeinsamer Begehung in der Natur genau bekannt ist, um den beiderseits vereinbarten Pauschalkaufpreis in Höhe von € 16.800,00 (Euro sechzehntausendachthundert).

III. KAUFPREIS UND BERICHTIGUNG

1) KAUFPREISHÖHE:

Der Kaufpreis von

€ 16.800,00

wird berichtigt wie folgt:

Die Käufer verpflichten sich, den gesamten Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Unterfertigung dieses Vertrages durch sämtliche Vertragsteile auf das Anderkonto des Urkundenerrichters bei der Notartreuhandbank AG, IBAN: AT*** 3150 0*** 0701 2016, BIC: NTBAATWW zu überweisen.

Nach Belehrung über die Möglichkeiten und die Auswirkungen der Ausübung der Option gemäß Umsatzsteuergesetz erklärt die Verkäuferin keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

2) VERZINSUNG, WERTSICHERUNG

Ausdrücklich wird von den Vertragsteilen auf Grund der Kürze der Zahlungsfrist sowohl auf eine Verzinsung dieses Betrages bis zur Fälligkeit als auch auf eine Wertsicherung und grundbücherliche Sicherstellung verzichtet. Bei Zahlungsverzug sind fällige Beträge mit 6 % per anno zu verzinsen. Sollte der Verzug länger als vier Wochen andauern, sind die Verkäufer jedenfalls berechtigt, unter Setzung einer mindestens siebentägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. In diesem Fall verpflichten sich die Käufer sämtliche bis dahin angefallenen Kosten und Gebühren zu tragen.

3) RANGANMERKUNG

Die Verkäuferin widmet den über ihr Ansuchen ergehenden Ranganmerkungsbeschluss der Absicherung des gegenständlichen Rechtsgeschäftes und überlässt denselben unwiderruflich dem Urkundenerrichter.

4) TREUHANDVEREINBARUNG

Im Übrigen wird hinsichtlich der Bezahlung und Verwendung des Kaufpreises durch den Urkundenerrichter auf die im Anschluss und Zusammenhang zum gegenständlichen Kaufvertrag errichtete Treuhandvereinbarung verwiesen.

IV. GRUNDERWERBSTEUER und EINTRAGUNGSGEBÜHR

Die Käufer beauftragen unter einem den Urkundenerrichter mit der Selbstberechnung der zu diesem Rechtsvorgang anfallenden Grunderwerbsteuer und der gerichtlichen Eintragungsgebühr und verpflichten sich den zur Vorschreibung gelangenden Betrag fristgerecht zu überweisen.

V. IMMOBILIENERTRAGSSTEUER

Die Verkäuferin wird vom Urkundenerrichter über die Immobilienbesteuerung im Einkommenssteuerrecht bei Immobilienveräußerungen belehrt und bevollmächtigt die Verkäuferin den Urkundenerrichter mit der Selbstberechnung der zu diesem Rechtsvorgang anfallenden Immobilienertragssteuer und verpflichtet sich den zur Vorschreibung gelangenden Betrag fristgerecht zu überweisen bzw. verweisen die Vertragsteile in diesem Zusammenhang auf die im Anschluss zu diesem Kaufvertrag abgeschlossene Treuhandvereinbarung und die Vollmacht an den Urkundenerrichter zur Einbehaltung und Weiterüberweisung dieses Betrages.

VI. ÜBERGABSZEITPUNKT

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes unter Übergang von Besitz und Genuss, Vorteil, Last und Gefahr auf die Käufer erfolgt mit allen Rechten, Grenzen und Verbindlichkeiten, mit denen die Verkäuferin dasselbe bisher selbst besessen und benützt hat, oder doch hiezu berechtigt gewesen wäre und gilt mit Kaufpreiserlag am Notartreuhandkonto als vollzogen.

Von diesem Zeitpunkt an treffen Gefahr und Zufall sowie Nutzen und Vorteil in Ansehung des Kaufobjektes die Käufer, von da an tragen diese auch die Steuern und öffentlichen Abgaben hiefür.

VII. RECHTSWIRKSAMKEIT

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Land Steiermark, bedarf darüber hinaus jedoch keiner weiteren Genehmigung, sondern lediglich des Vorliegens der Baulandbestätigung der Gemeinde Bad Gleichenberg.

Dieser Kaufvertrag wurde vom Gemeinderat der **Gemeinde Bad Gleichenberg** mit Gemeinderatsbeschluss vom ***, GZ. *** genehmigt (§ 63 Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung idF LGBl. Nr. 29/2019).

Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass dieser Beschluss erst mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam wird.

Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Gemeinde Bad Gleichenberg keine Leistungspflicht.

Die Gemeinde Bad Gleichenberg haftet auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat.

VIII. GEWÄHRLEISTUNG

Die Verkäuferin haftet weder für ein bestimmtes Flächenausmaß, noch für eine besondere Beschaffenheit oder Eignung des Vertragsobjektes, wohl aber verpflichtet sie sich, dass

- das Kaufobjekt vollkommen lastenfrei, insbesondere geldlastenfrei, in das gleichteilige Eigentum der Käufer übergeht,
- am Kaufobjekt keine Bestandrechte oder sonstigen außerbücherlichen Rechte dritter Personen bestehen,
- 3) auf dem Vertragsobjekt kein Sonderabfall oder sonstige Ablagerungen im Sinne der Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes gesammelt oder gelagert wurden oder sich bis zum Übergabetag dort befinden,
- 4) der Vertragsgegenstand nicht mit Altlasten belastet ist,
- 5) auf dem Vertragsgegenstand keine Maßnahme gesetzt wurde, die eine Gewässerverunreinigung im Sinne der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes nach sich ziehen könnte,
- 6) keine versteckten Mängel bekannt sind,
- 7) die Zufahrt und der Zugang zum Vertragsobjekt gewährleistet sind,
- 8) das Vertragsobjekt im betreffenden Flächenwidmungsplan als Bauland (Reines Wohngebiet 0,2-0,4) ausgewiesen ist, und
- 9) die Betriebskosten, insbesondere die Grundsteuer des Kaufobjektes für das laufende Quartal bezahlt sind, und das Kaufobjekt somit frei von Betriebskostenrückständen in das gleichteilige Eigentum der Käufer übergeht. Eine Rückverrechnung bis zum Stichtag der Übergabe erfolgt nicht.

Die Verkäuferin haftet weiters dafür, dass

- 1. hinsichtlich des Vertragsgegenstandes keine eingeleiteten verwaltungsbehördlichen Verfahren oder bescheidmäßig bereits verfügte öffentlich-rechtliche Beschränkungen oder Belastungen bekannt sind oder sogar vorliegen, und
- hinsichtlich des Vertragsobjektes keine schwebenden Verfahren, die in den Rechtsbestand des Vertragsgegenstandes eingreifen oder das Vertragsobjekt betreffen, anhängig sind und auch keine außerbücherlichen Rechte begründet worden sind oder Einschränkungen bestehen.

Die Verkäuferin gibt bekannt, dass die Aufschließung (Strom, Wasser, Kanal etc.) des Vertragsobjektes <u>nicht</u> gegeben ist, wobei Wasser- und Kanal beziehungsweise Stromleitungen in der angrenzenden "Gemeindestraße", dem Grundstück 1708/8 KG 62003 Bairisch Kölldorf, verlaufen. Herr Manfred Unger und Frau Aloisia Unger-Einfalt erklären darüber in Kenntnis zu sein.

Im Falle des Auftretens vorstehend unter Punkt 3.-5. angeführter Lasten, verpflichtet sich die Verkäuferin die Abbruch-, Aushub- und Entsorgungskosten zur Beseitigung von eventuellen auf dem Vertragsobjekt bestehenden derartigen Lasten zu tragen und die Käufer diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsteile werden einander jeweils unverzüglich über das Auftreten von Altlastproblemen unterrichten, um alle notwendigen Maßnahmen – jeweils in gegenseitiger Abstimmung – möglichst kostengünstig zu vollziehen. Allfällige Refundierungen oder Förderungen von Entsorgungsaufwendungen gehören jenem Vertragsteil, der die ersetzten Aufwendungen getragen hat.

IX. KOSTEN UND ABGABEN

- 1) Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren tragen die Käufer, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt haben.
- 2) Die anfallende Immobilienertragssteuer samt den hiezu anfallenden Kosten der Berechnung trägt die Verkäuferin.

X. VORKAUFSRECHT

Die Käufer, Herr **Manfred Unger** und Frau **Aloisia Unger-Einfalt**, räumen hiermit der Verkäuferin, der **Gemeinde Bad Gleichenberg**, an der Liegenschaft <u>EZ 764 KG 62003</u> <u>Bairisch Kölldorf</u> ein Vorkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen §§ 1072 ff ABGB ein und nimmt die Verkäuferin, die **Gemeinde Bad Gleichenberg**, die Einräumung dieses grundbücherlich sicherzustellenden Vorkaufsrechtes vertragsgemäß an.

Das Vorkaufsrecht bezieht sich somit lediglich auf entgeltliche Veräußerungsarten, sodass die unentgeltliche Übertragung von diesem Vorkaufsrecht nicht mitumfasst ist und den Eintritt des Vorkaufsfalls nicht auslöst.

XI. VERPFLICHTUNG

Die Käufer, Herr **Manfred Unger** und Frau **Aloisia Unger-Einfalt,** verpflichten sich ausdrücklich gegenüber der Verkäuferin, sohin der Gemeinde Bad Gleichenberg, auf dem gegenständlichen Vertragsobjekt keine Gewerbeimmobilie zu errichten.

Die Vertragsparteien legen diesbezüglich einvernehmlich fest, dass unter Gewerbeimmobilien sämtliche Gebäude zu verstehen sind, die ganz oder überwiegend zur Erzielung von Einkünften aus selbständiger Tätigkeit oder freiberuflicher Tätigkeit dienen. Jedenfalls mitumfasst sind Bürogebäude, Lagerhallen und Werkstätten.

XII. GEGENSEITIGES BELASTUNGS- UND VERÄUßERUNGSVERBOT

Die Ehegatten, Herr **Manfred Unger** und Frau **Aloisia Unger-Einfalt**, verpflichten sich hiemit gegenseitig, die ihnen jeweils zukommenden Liegenschaftshälften an <u>EZ 764 KG 62003 Bairisch Kölldorf</u>, ohne Zustimmung des anderen Eheteiles weder zu belasten noch zu veräußern und nehmen die Einräumung dieses grundbücherlich sicherzustellenden gegenseitigen Belastungs- und Veräußerungsverbotes vertragsgemäß an.

XIII. GRUNDBUCHSEINTRAGUNGEN

Demgemäß werden von den Vertragsteilen im Grundbuch des Bezirksgerichtes Feldbach, in **EZ 764 KG 62003 Bairisch Kölldorf,** nachstehende Grundbuchseintragungen bewilligt:

- von der Verkäuferin, der Gemeinde Bad Gleichenberg, die Einverleibung des Eigentumsrechtes zu Gunsten der Käufer, Manfred Unger, geb. 03.09.1972, und Aloisia Unger-Einfalt, geb. 14.10.1973, je zur Hälfte,
- 2) von den Käufern, **Manfred Unger**, geb. 03.09.1972, und **Aloisia Unger-Einfalt**, geb. 14.10.1973,
 - a) die Einverleibung des Vorkaufsrechtes im Sinne des Vertragspunktes X. zugunsten der **Gemeinde Bad Gleichenberg**, und
 - b) bei den ihnen je zukommenden Liegenschaftshälften die Einverleibung des gegenseitigen Belastungs- und Veräußerungsverbotes für **Manfred Unger**, geb. 03.09.1972, und **Aloisia Unger-Einfalt**, geb. 14.10.1973.

XIV. ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR/URKUNDENARCHIV

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen und sonstigen, mit diesem Vertrag (Rechtsgeschäft) zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zweck deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verwaltungsverkehrs.

Die Vertragsparteien stellen unter einem den Antrag i.S. § 140e (1) NO um Speicherung sämtlicher mit der bücherlichen Durchführung dieses Vertrages zusammenhängenden Privaturkunden im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats.

XV. SPEZIALVOLLMACHT

Die Vertragsparteien erteilen an Frau **Marianne Woppl**, geb. 15.07.1980, Notariatsangestellte, Hauptplatz 30/1, 8330 Feldbach eine bis zur vollständigen rechtskräftigen grundbücherlichen Durchführung dieser Urkunde unwiderrufliche Vollmacht.

Marianne Woppl ist unter ausdrücklicher Zugrundelegung der diesbezüglichen Bestimmungen dieser Urkunde ermächtigt, einen allfälligen, zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Nachtrag hiezu im Namen sämtlicher Vertragsparteien rechtsverbindlich zu unterfertigen.

XVI. NEBENBESTIMMUNGEN

- 1) Die Käufer erklären hiemit an Eidesstatt, österreichische Staatsbürger zu sein.
- 2) Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Formerfordernis.
- 3) Die Vertragsparteien sind in Kenntnis ihrer gemäß § 9 Grunderwerbsteuergesetz 1987 bestehenden solidarischen Haftung für die zu diesem Rechtsgeschäft anfallende Grunderwerbsteuer.
- 4) Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Feldbach.
- 5) Das Original dieses Vertrages übernehmen nach grundbücherlicher Durchführung die Käufer, die Verkäuferin erhält eine unbeglaubigte Abschrift.

Feldbach, am ***

Gemeinde Bad Gleichenberg

Christine Siegel, Bürgermeisterin	Manfred Unger
Aloisia Unger-Einfalt	* _